Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Abgeordneten Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. und Fraktion (FDP) Drs. 16/16932

zur Reform der Hochschule für Politik München

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Die Präambel hat ihre Erledigung gefunden.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
 - "7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

Art. 10a

(1) ¹Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 bestellt der Landtag einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). ²Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. ³Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied.

- (2) ¹Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. ²Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilian Universität München einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. ³Der Erlass von Satzungen, durch die die Grundordnung der Hochschule für Politik geändert wird, und Beschlüsse über den Haushalts und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. ⁴Er veranlasst eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse.
- (3) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. ²Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. ³Insbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. ⁴Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform.
- (4) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin
- nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen.
- 2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
- 3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
- unterbreitet Vorschläge für die Satzungen zur Änderung der Grundordnung und der weiteren Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,

Seite 2

- nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,
- nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

²Beschlüsse des Senats über Satzungen und über die Erteilung von Lehraufträgen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

- (5) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist hauptamtlich tätig und wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt, jedoch nicht über den 30. Juni 2018 hinaus. ²Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. ³Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. ⁴Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig ☐ Maximilians ☐ Universität München aus wichtigem Grund abberufen. ⁵Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (6) ¹Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt.
- (7) ¹Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin bleiben bis zum Ablauf der Amtszeiten, für die sie gewählt sind, in ihren Ämtern. ²Ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschlieβt.
- (8) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

- (9) ¹Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.
- (10) ¹Solange ein Hochschulbeirat nicht besteht, nimmt das Kuratorium die Zuständigkeiten des Hochschulbeirats bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin wahr. ²Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
- (11) ¹Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann letztmals zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden. ²Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. ³Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung fort."
- b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:
 - "8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 11; es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: "2Art. 10a Abs. 1 bis 5 treten am 1. Juli 2018 außer Kraft. 3Art. 10a Abs. 6 bis 10 treten am 1. Januar 2016 außer Kraft. 4Art. 10a Abs. 11 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft."
- 3. §§ 2 und 3 werden gestrichen.
- 4. § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "tritt § 2" durch die Worte "treten Art. 10 a Abs. 1 bis 5" ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 bis 8 werden gestrichen.

Berichterstatter: Oliver Jörg
Mitberichterstatterin: Isabell Zacharias

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
 - Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
 - Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 219. Sitzung am 11. Juni 2013 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
- 4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Oliver Jörg Vorsitzender